jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/4/4 5Ob103/63, 1Ob23/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1963

Norm

ABGB §916 C
ABGB §1052 B3

Rechtssatz

Verkauft A eine Liegenschaft an B und B diese an C und wird aus steuerlichen Gründen zur Verschleierung des Zwischenerwerbes des B zum Schein ein Kaufvertrag in einverleibungsfähiger Form zwischen A und C errichtet, so ist C nicht verpflichtet, auf Grund dieses als Scheingeschäft nichtigen Kaufvertrages um die grundbücherliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes anzusuchen. Vielmehr hat ihm B unter Bedachtnahme auf § 22 GBG das Eigentum an der Liegenschaft zu verschaffen. Verweigert er dies, kann er von C die Bezahlung des restlichen Kaufpreises nicht verlangen (§ 1052 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 103/63
  Entscheidungstext OGH 04.04.1963 5 Ob 103/63
- 1 Ob 23/83
  Entscheidungstext OGH 21.09.1983 1 Ob 23/83
  Vgl; Beisatz: Gewährleistungsanspruch des C sind gegen B zu richten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0018168

Dokumentnummer

JJR_19630404_OGH0002_0050OB00103_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at